



Hygienekonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für Maßnahmen der Jugend(verbands)arbeit

(für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, Seminare mit Übernachtung)

Hinweis:

Dieses Hygienekonzept dient als Orientierung für die Angebote nach §11-14 SGB III und muss an die Bedingungen der Durchführung von Maßnahmen individuell angepasst werden. Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Regelungen der SächsCoronaSchVo und ist eine Empfehlung des KJRS e.V.

- Das Angebot ist auf XX-Personen + Betreuung begrenzt
- Für die Einhaltung und Umsetzung dieses Hygienekonzepts wird als Ansprechperson vor Ort Name der Person benannt
- Es wird eine temporär isolierte Einheit als feste Gruppe gebildet. Kontakte der festen Gruppe zu anderen Gruppen und Einzelpersonen wird vermieden.
- Grundsätzlich soll unnötige Mobilität der Gruppe vermieden werden und Strukturen geschaffen werden, die eine bestmögliche „Abschottung nach außen“ ermöglicht
- Ausflüge sind möglich, wenn man nur innerhalb der Bezugsgruppe/Gemeinschaft unterwegs ist (bspw. Wanderungen, Radtouren etc.). Schwimmbadbesuche und öffentliche Orte mit hohem bis mittlerem Andrang sollen vermieden werden.
- Belegung von Schlafräumen ist nur unter Einhaltung der gültigen Kontaktbeschränkungen nach §4 CoronaSchVo zulässig. Bei den Übernachtungsmöglichkeiten (Zimmer oder Zelte) gilt der Mindestabstand von 1,5m („von Kopf zu Kopf“) in jede Richtung Gänge und Laufwege sind mit einzuplanen. Innerhalb der Schlafräumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Der Mindestabstand ist nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist, wo immer möglich, einzuhalten
- Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird
- Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen selbst mitzubringen und außerhalb der Räumlichkeit zu entsorgen / zu waschen.

- Die jeweils geltenden hygienischen Bestimmungen und Empfehlungen zur Bekämpfung der Pandemie sind einzuhalten (Hust-Nies-Ettikette, Händehygiene ...)
- Genutzten Räume werden häufig gründlich gelüftet, mindestens aller 20 Minuten
- Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien werden genutzt
- Es erfolgt eine bedarfs- oder nutzungsabhängige, mindestens arbeitstägliche Reinigung von gemeinschaftlich genutzten Flächen und Gegenständen
- Beschäftigte unterliegen einer Testpflicht zweimal wöchentlich mit Schnelltest oder beaufsichtigten Selbsttest.
- Teilnehmer*innen müssen einen tagesaktuellen Test zu Beginn des Aufenthalts vorweisen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht
- Die Testpflicht gilt (unabhängig vom Inzidenzwert) nicht mehr für Personen, die
 - nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen
 - von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind (für sechs Monate ab Genesung) oder
 - von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind
- Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene bei der Zubereitung, der Abgabe sowie dem Transport von Lebensmitteln und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.
- Der Träger der Maßnahme stellt durch entspr. Ergänzungen der üblichen Elterninformationen/-briefe sicher, dass nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome einer Virusinfektion teilnehmen dürfen. Unproblematische Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen) stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar.
- Betreuer*innen und sonstige Mitwirkende am Angebot werden über die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kinder- und Jugenderholung in Zeiten einer Pandemie und über entsprechende Abläufe im Falle einer Infektion informiert.
- Der Träger der Maßnahme trägt insbesondere dafür Sorge, dass Möglichkeiten der Isolation im Fall eines Verdachts/ nachgewiesenen Infektion vorgehalten werden (z.B. zusätzliches leeres Zelt oder Zimmer).
- Es wird für eine mögliche Kontaktnachverfolgung eine vollständigen Teilnehmendenliste geführt.
- Die Betreuer*innenzahl muss dem erhöhten Maß an Hygienebestimmungen und deren Sicherstellung Rechnung tragen.
- Für Maßnahmen an Standorten mit Mehrfachbelegung gelten die Regelungen des Hygienekonzepts des Platzes / der Unterkunft, denn diese sind Voraussetzung für eine Buchung des Veranstalters; sie sind von ihm einzuhalten, unabhängig vom eigenen Hygienekonzept.